

Dritte Änderungssatzung des Landkreises Zwickau zur „Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck“ vom 4. Juni 2009

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule

Die Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck vom 4. Juni 2009 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 2. Jahrgang, Nr. 6 vom 24. Juni 2009, S. 5), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 9. Jahrgang, Nr. 9 vom 22. September 2016, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird in Buchstabe b) das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe c) wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe d) angefügt:
„d) für Unterricht im Instrumentenkarussell,“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Für die Unterrichtsgebühr für den Unterricht im Instrumentenkarussell gelten die Vorschriften über das Kursfach entsprechend.“
- b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:
„Berechtigte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben bei der Kreismusikschule schriftlich einen Antrag auf Einstufung in den Tarif A zu stellen. Die entsprechenden Nachweise sind durch den Antragsteller schriftlich beizubringen.“
- c) In Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:
„Ab 01.01.2023 wird die Gebühr zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Der sich jeweils ergebende Bruttobetrag wird in der zweiten Stelle nach dem Komma abgerundet.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterrichtsgebühren“ die Wörter „mit Ausnahme der Unterrichtsgebühr für den Unterricht im Instrumentenkarussell“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Die Unterrichtsgebühr für den Unterricht im Instrumentenkarussell wird in dem Ausbildungshalbjahr, in dem der Unterricht begonnen hat, festgesetzt.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Auf Antrag des Fachlehrers kann eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr um 30% für Schüler, die die Mittelstufe I mit sehr gut oder gut abgeschlossen haben, gewährt werden. Der Ermäßigungszeitraum beginnt mit dem auf die Prüfung folgenden Ausbildungshalbjahr und endet mit dem Ausscheiden des Schülers aus dem Tarif A.“
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- c) Es werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:
„(8) Liegen sowohl die Voraussetzungen nach Absatz 6 als auch nach Absatz 7 vor, wird nur die Ermäßigung gewährt, die für den Gebührenschuldner günstiger ist (Ermäßigungszeitraum).
(9) Die Ermäßigung nach Absatz 2 bis 4 und die Ermäßigung nach Absatz 6 bis 8 werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beide gewährt.“

5. Die Anlage zu § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 4 Absatz 8 der Gebührensatzung der Kreismusikschule - Gebührenverzeichnis

(Legende: MFE = Musikalische Früherziehung; MGA = Musikalische Grundausbildung; o.B. HF = ohne Belegung eines Hauptfaches; G = Gruppenunterricht; 45/4+ = Gruppenunterricht 45 Minuten mit mindestens vier Schülern; 60/4+ = Gruppenunterricht 60 Minuten mit mindestens vier Schülern; E = Einzelunterricht)

(1) Die Gebühr nach § 3 Nummer 1 beträgt für einen Schüler pro Schuljahr

		ab 1. August 2023	
Unterrichtsfach	Unterrichtsform	Tarif A in EUR	Tarif B in EUR
1. Grundfächer			
a) Musikgarten/Piepmatzkurs	G 45	168,00	-
b) MFE	G 45	168,00	-
c) MGA	G 45	168,00	-
d) Stabspiel o. B. HF	G 45	168,00	-
e) Chor o. B. HF	G 60	72,00	-
2. das Kursfach			
a) Instrumentalunterricht, Gesang/ Kinderstimm- oder Artistik	G 45/4+	264,00	336,00
b) Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- oder Artistik	G 60/4+	300,00	372,00
3. die Hauptfächer Instrumental- oder Gesangsunterricht jeweils im			
a) Einzelunterricht	E 60	992,00	1.064,00
b) Einzelunterricht	E 45	744,00	960,00
c) Einzelunterricht	E 30	504,00	652,00
d) Gruppenunterricht	G 45	372,00	498,00
4. das Ergänzungsfach o. B. HF	G 45, 60, 75 oder 90	168,00	216,00
5. Instrumentenkarussell	G 45/4+ für 2 Monate	44,00	-

(2) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes nach § 3 Nummer 2 beträgt

2.1	bei einem Instrument mit einem Neuwert bis 800,00 EUR	5,05 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.2	bei einem Instrument mit einem Neuwert bis 2.000,00 EUR	10,60 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.3	bei einem Instrument mit einem Neuwert über 2.000,00 EUR	12,78 EUR je Instrument und je angefangenen Monat

(3) Die Prüfungsgebühr nach § 3 Nummer 3 beträgt für die Abnahme einer Prüfung eines Schülers und der damit verbundenen Zeugnisverleihung in einem Fach

1. mit Korrepetitor 32,00 EUR und
2. ohne Korrepetitor 15,00 EUR

(4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote nach § 3 Nummer 4 beträgt je angemeldetem Schüler

		ab 1. August 2023
Kursfach	Pro Woche Unterrichts- stunde in Minuten	in EUR
Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 45/4+	264,00
Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 60/4+	300,00

§ 2 Neubekanntmachung

Der Landrat kann den Wortlaut der Gebührensatzung für die Kreismusikschule in der vom Inkraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.